

Zuordnungswerte für Aschen der LAGA M 20

(Zuordnungswerte Feststoff für schadstoffarme Steinkohlen-Grobaschen, -Kesselaschen und -Rostaschen gem. Tab. II.4-2, LAGA M20 v. 06.11.2003)

Parameter	Einheit	Ergebnis	Z 0	Z 1.1	Z 1.2	Z 2
Feststoff						
Aussehen			i.a.	i.a.	-	-
Färbung			i.a.	i.a.	-	-
Geruch			i.a.	i.a.	-	-
Arsen	mg/kg		20	30	-	-
Blei	mg/kg		100	200	-	-
Cadmium	mg/kg		0,6	1	-	-
Chrom ges.	mg/kg		50	100	-	-
Kupfer	mg/kg		40	100	-	-
Nickel	mg/kg		40	100	-	-
Quecksilber	mg/kg		0,3	1	-	-
Zink	mg/kg		120	300	-	-

i.a. = ist anzugeben

Werden mehrere Proben zur Bewertung herangezogen, ob das Zuordnungskriterium eingehalten wurde, ist der Median aller Messwerte heranzuziehen.

Überschreitungen der Zuordnungswerte sind nur im Rahmen der Messungenauigkeit tolerierbar und dürfen nicht systematisch sein. Eine systematische Überschreitung liegt vor, wenn der zulässige Wert eines Parameters bei zwei aufeinanderfolgenden Überwachungen um mehr als die Messungenauigkeit überschritten wird.

Folgerungen für die Verwertung

Z 1: Offener Einbau

Die Zuordnungswerte Z 1 stellen die Obergrenze für den Einbau unter Berücksichtigung bestimmter Nutzungseinschränkungen dar. In hydrologisch günstigen Gebieten (flächige Deckschicht mit ausreichend Rückhaltevermögen, i.d.R. mind. 2 m mächtige Ton-, Schluff- oder Lehmschicht) kann Boden bis Z 1.2 eingebaut werden, sofern dort bereits eine Vorbelastung > Z 1.1 vorliegt (Verschlechterungsverbot). Die günstigen Standorteigenschaften sind der genehmigenden Behörde nachzuweisen, sofern diese noch nicht festgelegt wurden. Aufgrund der im Vergleich zu Z 1.1 höheren Gehalte ist bei der Verwertung bis zur Obergrenze Z 1.2 ein Erosionsschutz erforderlich (z.B. Vegetationsdecke).

Ein offener Einbau von Z 1.1 und ggf. Z 1.2 ist auf Flächen mit unempfindlicher Nutzung möglich. Dies können z.B. sein:

- bergbauliche Rekultivierungsobjekte
- Straßenbau und begleitende Erdbaumaßnahmen
- Industrie-, Gewerbe- und Lagerflächen
- Parkanlagen mit geschlossener Vegetationsdecke

- Ruderalflächen, sofern für diese nicht Gründe des Biotopschutzes entgegenstehen

Der Abstand soll in der Regel 1 m zum höchsten zu erwartenden Grundwasserstand betragen.

Ein Einbau ist nicht möglich in:

- festgesetzten, vorläufig sichergestellten oder fachbehördlich geplanten Trinkwasserschutzgebieten (Zone I bis IIIa) und Heilquellenschutzgebieten (Zone I bis III)
- Gebieten mit häufigen Überschwemmungen (z.B. Hochwasserrückhaltebecken, eingedeichte Flächen)
- Naturschutzgebieten und Biosphärenreservaten
- sensiblen Flächen (siehe Z 0: Offener Einbau)

Der endgültige Verwertungsweg ist mit der zuständigen Behörde abzustimmen.

Alle Angaben ohne Gewähr!